

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen – Sozialversicherungssysteme stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht krisensicher. Laut Bundesagentur für Arbeit zeigen sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijobs) „deutliche Auswirkungen der Corona-Krise“ (Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen – WZ 2008 – vom 30. Juni 2020): Im Vorjahresvergleich ergab sich für Juni 2020 ein Minus von 450.000 Beschäftigten oder 5,9 Prozent. Betroffen sind vor allem ältere Menschen, die ihre Rente aufbessern, Beschäftigte im Niedriglohnbereich, die auf einen Zweitjob angewiesen sind, oder Studierende, die so ihr Studium finanzieren.

Hinzu kommt, dass Minijobbende weder Anspruch auf Arbeitslosengeld I noch auf Kurzarbeitergeld haben. Als Hauptgrund für die Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter wird angegeben das „Fehlen eines Schutzbedürfnisses dieser Personen: Die Einkünfte stellten, weil sie geringfügig seien, in der Regel nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage dar“ (s. WD 6 - 3000 - 040/20). Diese Sichtweise ist offensichtlich falsch. Viele Menschen wählen Minijobs mangels besserer Alternativen. Das Versprechen „brutto für netto“ erweist sich für die Mehrheit von ihnen nun als Bumerang und viele fallen direkt ins Hartz-IV-System oder geraten in existenzielle Nöte.

Die Bundesregierung hat es jahrelang versäumt, geringfügige Beschäftigung einzudämmen. Vielmehr hat sie die Krise zum Anlass genommen, diese sogar noch auszuweiten. Auf Druck der Landwirtschaftslobby wurden Ende März 2020 die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung und damit auch für das ausnahmsweise Überschreiten der Verdienstgrenzen von geringfügig entlohnter Beschäftigung von drei auf fünf Monate ausgeweitet.

Das ist der falsche Weg, denn Minijobs sind kein Sprungbrett in reguläre Beschäftigung, sondern sie „entfalten starke Klebeffekte und erschweren (...) systematisch Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ (G. Bosch, C. Weinkopf (2017): Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung, www.gleichstellungsbericht.de). Außerdem tragen Minijobs in erheblichem Maße zur geschlechtsspezifischen Spaltung bei, sie begünstigen Schwarzarbeit und oft

werden arbeitsrechtliche Ansprüche nicht gewährt. Die Kosten dieser prekären Beschäftigungsform trägt die Allgemeinheit, denn viele Minijobbende können keine eigenständigen soziale Leistungsansprüche und kaum Rentenansprüche erwerben. Die zahlreichen Probleme für die Beschäftigten, den Arbeitsmarkt und die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme zeigen deutlich: Prekäre Beschäftigung ist einzudämmen und der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 12 Euro zu erhöhen. Das stärkt gerade in Zeiten schwacher wirtschaftlicher Entwicklung Kaufkraft und Konjunktur.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, so dass

1. jede abhängige Beschäftigung ab dem ersten Euro der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt und damit geringfügige Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt wird;
2. eine Mindeststundenanzahl in Höhe von 22 Stunden pro Woche gilt, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten nach unten abgewichen werden darf;
3. der gesetzliche Mindestlohn umgehend auf mindestens 12 Euro erhöht wird;
4. zur Eindämmung des Niedriglohnsektors die Tarifbindung erhöht sowie die Allgemeinverbindlicherklärung erleichtert wird.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse machen verglichen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mittlerweile mehr als ein Fünftel aus. Nach aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2020 7,14 Mio. geringfügig entlohnte Beschäftigte, 2,84 Mio. davon im Nebenjob. Etwa 60 Prozent sind Frauen.

Über 70 Prozent der Minijobber haben einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5462). Hinzu kommen weitere Nachteile: Auch wenn eigentlich die gleichen Arbeitsrechte gelten wie Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlter Erholungsurlaub, werden diese oft nicht gewährt. Die wirksame Durchsetzung der Einhaltung von Mindestlöhnen und weiteren Arbeitnehmerrechten scheint in besonders prekären Beschäftigungsformen fraglich (vgl. „Kontrolle und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen: Einhaltung von Mindestlohnansprüchen am Beispiel des Bauhauptgewerbes, der Fleischwirtschaft und des Gastgewerbes“, HBS, Oktober 2018). Auch das Versprechen, Minijobs seien ein Sprungbrett in reguläre Beschäftigung, hat sich nicht bewahrheitet; sie stellen vielmehr oft berufliche Sackgassen dar. „Die Klebeeffekte sind besonders ausgeprägt für verheiratete Hausfrauen/-männer durch die Kombination der abgabenfreien Minijobs mit der abgeleiteten Krankenversicherung über den/die Partner/in und die Steuervorteile über das Ehegattensplitting. (...) Die Forschung zeigt, dass vor allem ausschließliche und dauerhafte geringfügige Beschäftigung hohe Risiken für langfristige Narbeneffekte birgt (...): (...) geringfügig Beschäftigte [arbeiten] oft in einfachen Tätigkeiten, die nicht ihrer formalen Qualifikation entsprechen, und sind von betrieblichen Weiterbildungsangeboten weitgehend ausgeschlossen, was Übergänge in besser bezahlte Tätigkeiten und berufliche Karrieren systematisch behindert.“ (G. Bosch, C. Weinkopf (2017)). Außerdem haben Minijobber über ihre geringfügige Beschäftigung keine Ansprüche bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da sie auch nichts einzahlen. Von der seit 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht können sich Minijobbende auf Antrag freistellen lassen. Die Arbeitgeber zahlen zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung jeweils Pauschalbeiträge.

Zeitgeringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigung schwankt ungefähr zwischen 200.000 und 360.000 Arbeitskräften. Sie ist vollständig versicherungsfrei, auch für die Arbeitgeberseite. Nach Zahlen der Knappschaft Bahn See wird kurzfristige Beschäftigung am häufigsten in den Branchen Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel, Werbung und Marktforschung und Leiharbeit genutzt. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV darf kurzfristige Beschäftigung durch den Arbeitnehmer nicht berufsmäßig ausgeübt werden und damit nur eine wirtschaftlich untergeordnete Einkommensquelle sein. Dies ist etwa bei Studium, Schulbesuch oder Rente der Fall. Der DGB bezweifelt, dass diese Beschäftigungen bei zurzeit 115 Tagen nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Die Arbeitgeber würden durch die Ausweitung zu illegalem Handeln ermuntert. Auch „generell stelle sich die Frage der Selbstwidersprüchlichkeit des Gesetzes, wenn es (etwa bei osteuropäischen Saisonarbeitskräften) das im Inland erzielte Entgelt für ein ganzes Quartal als potenziell wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung einstuft.“ (WD 6 - 3000 - 040/20). Insbesondere bei diesen ausländischen Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern auch ist fraglich, inwieweit die Angaben geprüft werden und zutreffen.

Trotzdem nutzte die Bundesregierung die Krise, um geringfügige Beschäftigung noch mehr auszuweiten und hat befristet bis zum 31. Oktober 2020 eine Erhöhung der Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung von drei auf fünf Monate beschlossen. Begründet wird das mit dem Bedarf in der Landwirtschaft. Mit dieser Ausweitung geht automatisch eine Erhöhung der Zeitgrenzen auf fünf Monate für das ausnahmsweise Überschreiten der Verdienstgrenzen von geringfügig entlohnter Beschäftigung einher (www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Verlautbarung_VoruebergehendeErhoehung_kur_zfr_Beschaeftigte.pdf). Die Höhe des Verdienstes spielt bei der Überschreitung keine Rolle – fünf Monate lang darf in beliebiger Höhe verdient werden, ohne dass die Sozialversicherungspflicht greift.

So entgehen den Sozialversicherungen weitere Einnahmen. Dabei müssen die Sozialversicherungssysteme dringend gestärkt werden: „Konjunkturunbruch und die steigende Arbeitslosigkeit führen dazu, dass die Sozialkassen weniger einnehmen. Bei den gesetzlichen Krankenkassen und der Arbeitslosenversicherung kommen steigende Ausgaben hinzu. (...) In der Arbeitslosenversicherung werden die Rücklagen, die zum Jahresanfang noch bei 25,8 Milliarden Euro lagen, ebenfalls nicht reichen.“ (s. DER TAGESSPIEGEL vom 26.5.2020).

